

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 549/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marianne M. de B.,

Mo., H.L. Mo.-C., T., - Col.

V. H.,

Klägerin und Beschwerdeführerin

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und
-, -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn

in der Sitzung vom 12. November 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 12. April 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

Die Klägerin ist die einzige Tochter und Alleinerbin der im Alter von 75 Jahren in Mexiko verstorbenen Kerta M. . Zusammen mit ihrem 1958 verstorbenen Ehemann und der Klägerin wanderte die Erblasserin 1933 nach Frankreich aus. Später verzog die Familie nach Italien, 1939 ließ sie sich in Mexiko nieder. New York, Lima und wieder Mexiko waren weitere Stationen ihres von der Verfolgung bestimmten Emigrantenlebens.

Wegen des Bluthochdruck- und Herzleidens ihrer Mutter, das die Klägerin auf den häufigen Ortswechsel mit seinen klimatischen Belastungen und die verfolgungsbedingte unge-

- 3 -

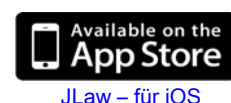
vollste körperliche Arbeit zurückführt, fordert sie als Erbin ihrer Mutter Entschädigung wegen Schaden an Körper und Gesundheit. Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben den Anspruch abgelehnt, das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Die sofortige Beschwerde, mit der sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision wendet, ist unbegründet. Die Begründung des Berufungsurteils, es sei nicht wahrscheinlich, daß die Leiden der Erblasserin ihre Ursache in den Erschütterungen ihres Lebens als Verfolgte gehabt haben, beruht weitgehend auf dem Gutachten der Ärztlichen Sachverständigen Dr. F. [REDACTED]. Aus ihm ergibt sich, daß die Sachverständige über das Verfolgungsgeschehen der Erblasserin und die früher erhobenen Ärztlichen Befunde ausreichend unterrichtet war. Zu Unrecht beanstandet daher die Beschwerde die Verwertung des Gutachtens durch den Berufungsrichter. Er ist nicht von den Grundsätzen abgewichen, die der Bundesgerichtshof in der RZW 1965, 464 Nr. 17 abgedruckten Entscheidung aufgestellt hat.

Im übrigen kann die Beschwerde die Zulassung der Revision nicht deshalb fordern, weil nach ihrer Ansicht der Berufungsrichter noch hätte klären müssen, wie das ärztliche Zeugnis des Dr. St. [REDACTED] zustande gekommen sei, nach dem die Klägerin in den Jahren von 1951 bis 1956 nicht ein einziges Mal über Herzbeschwerden geklagt habe. Die mit der Beschwerde behauptete Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 176 Abs. 1 ABG) rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht. Die Frage nach dem Umfang der Ermittlungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



pflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Aus diesem Grund muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Hai

Haa3